

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 44. 667-Präs. A/72

Anfrage Nr. 394 der Abg. Hellwagner ~~Präs. a/72~~
Gen. betr. Bundesstrassengesetz 1971.

379 /A.B.

zu 394 /J.

9. Juni 1972

Wien, am 7. Juni 1972

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 394, welche die Abgeordneten Hellwagner und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 26. April 1972 an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Fragen lauten:

- 1.) Können Sie schon jetzt einen ungefähren Zeittermin für den Beginn des Baues dieser S-Strassen angeben?
- 2.) Liegen über die Trassierung dieser beiden Schnellstrassen schon konkrete Unterlagen vor?
3. Welcher dieser beiden Schnellstrassen wird von Ihrem Ministerium der Vorrang gegeben werden?
- 4.) Würde ein konkreter Vorschlag der zuständigen Stelle des Bundeslandes Oberösterreich hinsichtlich der Raumordnung der beiden Schnellstrassen in Ihre Überlegungen eingebaut werden?

Zu 1) und 2):

Für die S 9 (Innviertler Schnellstrasse) und die S 10 (Braunauer Schnellstrasse) werden derzeit erst Vorstudien durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung ausgearbeitet. Ein ungefährer Zeittermin für den Beginn des Baues dieser Schnellstrassen kann daher noch nicht angegeben werden.

Zu 3):

Die Arbeiten für eine Dringlichkeitsreihung der Baumaßnahmen an Autobahnen und Bundesschnellstrassen stehen knapp vor dem Abschluß. Um eine möglichst große Vielzahl der Einflußfaktoren für eine Prioritätenreihung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen, wurden Untersuchungen nach folgenden Einzelkriterien vorgenommen:

-2-

zu Zl. 44.667-Präs.A/72

a) Verkehrlicher Ausbauwert;

Vergleich des derzeitigen Strassenzustandes mit dem zukünftigen Verkehrsaufkommen.

b) Wirtschaftlichkeit;

Gegenüberstellung der Ersparnisse aller Verkehrsteilnehmer durch Verbesserung eines Strassenabschnittes an Zeit, Betriebsmittel etc. zu den erforderlichen Baukosten.

c) Raumplanung;

Notwendige Erschliessung aller Landesteile sowie Verbindung der Zentren.

d) Verkehrssicherheit;

Beseitigung der verkehrsgefährlichen Strecken und Verringerung der Unfalldichte.

Eine Zusammenführung der bereits vorliegenden Einzelergebnisse nach den genannten Kriterien steht derzeit in Arbeit. Das auf diese Weise zustandekommende Ergebnis wird sodann als Entscheidungshilfe den abschliessenden Besprechungen mit den Baureferenten der einzelnen Bundesländer zugrundegelegt werden.

Ergänzend darf bemerkt werden, dass die Erstellung sämtlicher Modelle im Rahmen eines Gesamtösterreichischen Kontaktkomitees, in dem sämtliche Bundesländer durch Strassenbau- und Raumordnungsfachleute vertreten sind, mit den beauftragten Wissenschaftlern und Experten bezüglich ihrer Vollständigkeit und Anwendbarkeit besprochen wurden. In gleicher Weise werden auch sämtliche Ergebnisse beraten und versucht, zu einem bundeseinheitlich einvernehmlichen Ergebnis zu gelangen.

Sowohl die Bedeutung der S 9, Innviertler Schnellstrasse, als auch die Bedeutung der S 10, Braunauer Schnellstrasse, darf jedoch nicht nur nach innerösterreichischen und den derzeit bekannten deutschen Ausbauintensionen betrachtet werden. Bereits vor Jahresfrist wurde vom Bundesverkehrsministerium in Bonn gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik eine Verkehrsuntersuchung für den deutsch-österreichischen Grenzraum in Auftrag gegeben. Erst diese ins Detail gehenden Untersuchungen werden Klarheit über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Ausbaues grenzüberschreitender Strassenverbindungen bringen. Nach den derzeit vorliegenden Zwischenergebnissen

-3-

zu Zl. 44.667-Präs. A/72

scheint es möglich, dass eine Fortsetzung der Innviertler Schnellstrasse, S 9, auf bayerischem Gebiet in Richtung München als vier-spurige Schnellverkehrsstrasse zu planen sein wird.

Vom endgültigen Ergebnis dieser Untersuchung und einer Abstimmung der zeitlichen Ausbauplanung mit dem Freistaat Bayern wird die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen auf österreichischem Gebiet abhängen.

Zu 4):

Die Abteilung Raumplanung beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung wird im Sinne eines grundsätzlichen Erlasses des Bundesministeriums für Bauten und Technik von der zuständigen Straßenbauabteilung bei der Beurteilung der Trassen eingeschaltet. Die Stellungnahmen der Abteilung Raumplanung werden den Projekten angeschlossen und - soweit diese mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln realisierbar und auch mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind - berücksichtigt .

Werner